

aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

## §. 5.

I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Pakete siehe §. 17 Absf. 1. Erfordernisse eines Begleitbriefes.

II Die Begleitbriefe zu Paketen mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Pechstifts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Pakets benützt ist.

III Die Begleitbriefe zu Paketen ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

## §. 6.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zu gleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe. Mehrere Pakete zu einem Begleitbriefe.

II Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf denselben der Werth eines jeden Pakets besonders ausgegeben sein.

## §. 7.

I Die Bezeichnung (Signatur) eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne Begleitbrief bestellt werden kann. Bezeichnung.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Zähnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

## §. 8.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Werthangabe. Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Pakete bei der Signatur ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Ausgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse anzubringen.

III Bei der Versendung von courthabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtshültigen neuen Ausfertigung des Documentes, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voransichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen,